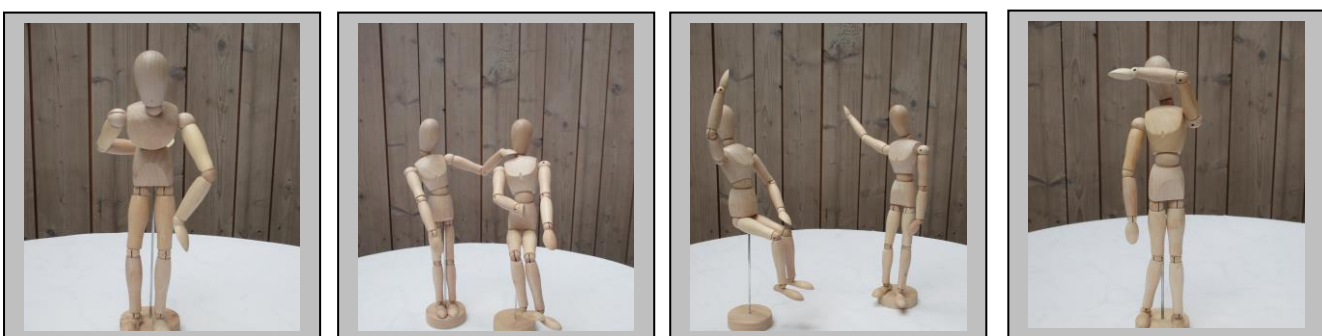


Leitfaden Sozialpraktikum

15.06.2020 – 26.06.2020



1. Vorwort

Nachdem Sie in der 9. Klasse bereits ein Betriebspraktikum absolviert haben, das Ihnen Einblicke in verschiedene Berufsfelder und Unternehmensstrukturen gewähren sollte, liegt der Schwerpunkt des Sozialpraktikums, welches im Zeitraum von **15.06 – 25/26. 06.2020** stattfinden wird, auf dem helfenden Handeln

Wesentlich für die Form dieses zweiwöchigen Praktikums ist daher die Begegnung mit Menschen in verschiedenen sozialen Einrichtungen, denen Sie unterstützend zur Seite stehen sollen. Dies ist besonders in Seniorenheimen, stationären, ambulanten oder palliativen Pflegeeinrichtungen, Bildungseinrichtungen für Menschen mit speziellen körperlichen und sozialen Bedürfnissen, diakonischen und caritativen Einrichtungen, Flüchtlingsheimen oder gemeinnützigen Vereinen, wie beispielsweise der TAFEL möglich.

Die Sensibilisierung für die Dimensionen aktiver Mitmenschlichkeit und gelebter Solidarität in unserer Gesellschaft ist auch für junge Menschen wichtig, da auch Sie in ihrem späteren Berufsleben Verantwortung für andere Menschen übernehmen müssen.

Ziel des Sozialpraktikums an der Altkönigschule in Kronberg ist es demnach, einen Impuls zur Lebensgestaltung und Lebensreflexion zu geben.

Welche Auswirkungen das Sozialpraktikum am Ende auf Sie persönlich haben wird, hat dabei zum einen stark mit Ihrer eigenen Einstellung zu tun, aber auch mit den Erfahrungen und Eindrücken, die Sie während Ihrer Zeit in einer sozialen Einrichtung sammeln werden. Es liegt daher vor allem an Ihnen selbst, ob Sie das Sozialpraktikum als eine unangenehme Pflichterfüllung ansehen werden oder es vielmehr als Chance begreifen, Ihrem eigenen Leben eine kontinuierlich soziale Ausrichtung zu geben.

2. Organisation

a) Vor dem Praktikum - Die Suche eines geeigneten Platzes

Da Praktikumsplätze in der Regel leider begrenzt sind und evtl. auch andere Bildungseinrichtungen im gleichen Zeitraum Sozialpraktika veranstalten, ist es dringend notwendig, dass Sie sich frühzeitig um einen geeigneten Praktikumsplatz bemühen. Grundsätzlich suchen Sie sich Ihren Platz selbst. Sollten Sie trotz intensiver Bemühungen bei Ihrer Praktikumsuche erfolglos bleiben und Sie Anfang Januar noch keine Zusage haben, melden sich bitte eigenständig bei Ihrem Tutor oder Ihrer Tutorin. Gegebenenfalls würde Ihnen dann ein Praktikumsplatz zugewiesen. Dies wäre allerdings nur eine Notlösung, da Sie so keine Auswahlmöglichkeit hätten und möglicherweise einen Platz zugeteilt bekommen, der Ihnen nicht zusagt respektive Ihren Fähigkeiten entspricht. Ein Wechsel der Stelle im Anschluss ist aus organisatorischen Gründen nach dem **31.01.2020** nicht mehr möglich.

Es gelten folgende Kriterien für die Stellensuche:

- Eine mit Auswahl geeigneter Praktikumsstellen finden Sie im Anhang. Die Bewerbung muss schriftlich inklusive eines persönlichen Motivationsschreibens erfolgen. Bei erfolgreicher Bewerbung, muss der Praktikumsplatz schriftlich durch die Praktikumeinrichtung bestätigt werden. Das betreffende Formular finden Sie im Anhang. Bitte geben Sie dieses Formular bis spätestens **31.01.2020** Ihrer Tutorin oder Ihrem Tutor ab.
- Klären Sie bereits vorab,
 - ob Sie für Ihre Einrichtung ein Gesundheitszeugnis benötigen.
 - wie Ihre „Berufskleidung“ auszusehen hat.
 - wie Ihre Arbeitszeiten sind.
 - wie der Tagesablauf organisiert sein wird.
 - ob Ihnen Kosten für etwaige Verpflegung entstehen.
 - ob ein Wochendienst wahrzunehmen ist.
 - wo, wann und bei wem Sie sich am ersten Praktikumstag melden müssen.
- Grundsätzlich können mehrere Schülerinnen und Schüler in derselben Einrichtung ein Praktikum absolvieren.
- Sonderfall Schule und Kindergarten

Ein Praktikum in Bildungseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten ist nur dann möglich, wenn die Einrichtung einen integrativen Schwerpunkt (!) besitzt. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Praktikum in einem Kindergarten ohne expliziten Inklusions- bzw. Betreuungsschwerpunkt für Schülerinnen und Schüler mit z.B. körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen nicht möglich ist. Ein Praktikum in diesen Bildungseinrichtungen ist daher nur nach vorheriger Rücksprache mit Frau Scheer/ Frau Höhle möglich.

- Die Arbeitszeit beträgt **mindestens 25 Stunden und maximal 40 Stunden** pro Arbeitswoche (ab 16 Jahren und nicht Vollzeit schulpflichtig).
- Praktika in anderen Bundesländern oder im Ausland sind in Ausnahmefällen möglich, die erforderlichen Kontakte zu den gewünschten Stellen müssen in diesen Fällen eigenständig hergestellt werden. In beiden Fällen ist eine vorherige Rücksprache mit dem Tutor oder der Tutorin notwendig. Ferner erfolgt in beiden Fällen während Ihres Praktikums keine Vorort Betreuung.

b) Während des Praktikums

- Während des Praktikums ist ein Reflexionstagebuch zu führen, das im Rahmen des Religions- und Ethikunterrichts im Frühjahr 2020 vorgestellt und besprochen wird. Das Reflexionstagebuch wird als Ersatzleistung der ersten Klausur im Fach Religion und Ethik in der Q1 gewertet und ist im Verlauf des neuen Schuljahres 2020/2021 abzugeben.
- Nachdem alle Rückmeldungen eingegangen sind, wird ein Besuchsplan erstellt. Sie erhalten rechtzeitig eine Rückmeldung darüber, wer Ihr Betreuer/ Ihre Betreuerin für die Zeit des Praktikums ist. Mit Ihrem Betreuer/ Ihrer Betreuerin sprechen Sie den Besuchstermin, Ihren Einsatzplan, sowie eventuelle Schwierigkeiten/Probleme ab.
- Sollten Sie während des Praktikums krank werden, so müssen Sie sich sowohl im Sekretariat (mit Angabe der betreuenden Lehrkraft im Praktikum), als auch bei Ihrer Praktikumsstelle krankmelden und Ihrer Tutorin/ Ihrem Tutor eine schriftliche Entschuldigung oder gegebenenfalls ein ärztliches Attest nachreichen.

c) Nach dem Praktikum

Reflexionstage: Im Anschluss an das Praktikum finden die Reflexionstage statt. Für die Reflexion gibt es zwei verschiedene Modelle, die Sie auch dem Anmeldeformular entnehmen können. Wählen Sie Ihr favorisiertes Modell auf dem Formular durch Ankreuzen aus und geben Sie das ausgefüllte Formular bis spätestens 25.10.2019 Ihrer Tutorin/ Ihrem Tutor ab. Das Formular erhalten Sie Mitte September.

Noch einmal die kommenden Termine und Fristen im Überblick (weitere Informationen werden über Ihre Totorinnen und Tutoren bzw. Religions- und Ethiklehrer/-innen an Sie weitergeleitet):

- | | |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Ab sofort: | Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes |
| Bis 25.09.2019: | Rückgabe des Anmeldeformulars für die Reflexionstage |
| Bis 31.01.2020: | Rückmeldung der Praktikumsstelle mit dem Formular zur Bestätigung der Einrichtung |

Anhang

Anlage 1: Anschreiben Praktikumsbetrieb	(Verbleib im Betrieb)
Anlage 2: Praktikumsbescheinigung	(Verbleib in der Schule)
Anlage 3: Datenschutzerklärung	(Verbleib im Betrieb)
Anlage 4: Hinweise für den Betrieb	(Verbleib im Betrieb)
Anlage 5: Vorlage Beurteilung	(Verbleib Praktikant/-innen Kopie im Anhang der Ersatzleistung)
Anlage 6: Mögliche Praktikumsstellen	(Verbleib Praktikant/-innen)

An die
Praktikumsbetriebe

Le-Lavandou-Str. 4
61476 Kronberg
Telefon: 06173-9339-0
Fax: 06173-9339-200
www.altkönigschule.com
sozialpraktikum@aks.hochtaunuskreis.net

Kronberg, 26.05.2019

Sozialpraktikum in der Einführungsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie bitten, einer unserer Schülerinnen bzw. einem unserer Schüler die Möglichkeit zu geben, während des Sozialpraktikums in der Zeit von

Montag, 15.06. 2020 bis Freitag 25/26.06 2020

einen aktiven Einblick in die Arbeit Ihrer sozialen Einrichtung zu gewähren.

Wir möchten unseren Schülerinnen und Schülern auf diese Weise zu Kenntnissen und Erfahrungen in sozialen Berufen verhelfen und sie somit für soziale Probleme sensibilisieren, die im schulischen Unterricht allein nicht vermittelt werden können.

Darüber hinaus erfolgt mit dem Sozialpraktikum auch eine gewisse Verantwortungs-bereitschaft der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit alten, kranken und jungen Menschen und sie lernen so ihre eigenen sozialen Fähigkeiten besser kennen.

Das Praktikum wird im Unterricht vor- sowie nachbereitet und durch eine Fachlehrerin respektive einen Fachlehrer der Altkönigschule vor Ort betreut. Sie oder er wird sich während des Praktikums persönlich mit Ihrem Praktikumsverantwortlichen in Verbindung setzen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen könnten.

In diesem Falle bitten wir um eine schriftliche Bestätigung auf dem von uns dafür vorbereiteten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Fichert
Fachbereichsleitung II

Andrea Höhle
(StR´n)

Frauke Scheer
(StR´n)

Anlagen:

- Bestätigung des Praktikumsplatzes (ausgefüllt an Praktikantin/Praktikanten zurückzugeben)
- Hinweise für den Betrieb (zum Verbleib im Betrieb)
- Verschwiegenheitserklärung (auszufüllen durch Praktikantin/Praktikanten, zum Verbleib im Betrieb)
- Vorlage Beurteilungsbogen Sozialpraktikant/-in

Le-Lavandou-Str. 4
61476 Kronberg im Taunus

Bestätigung

(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!)

Praktikant/in:
(Name, Vorname)
Klasse/Kurs

.....
(Klassenlehrer/in / Kursleiter/in)

Oben genannte(r) Praktikant/in kann das

Betriebspraktikum vom bis

ableisten.

Firma

.....
Firmenname

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
E-Mail-Adresse

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr

Abteilung, Telefon (Durchwahl)

E-Mail-Adresse zuständig.

Die Kenntnisnahme des Merkblattes zum *Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern (Anlage 1)* und des *Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten / Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Anlage 4)* wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten
Verpflichtung zur Verschwiegenheit ^{*)}

Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen vom Erlass vom 17. Dezember 2010, II.2 / III.1- 960.060.010-34, Gült. Verz. Nr. 7200

Die Praktikantin/der Praktikant

Name, Vorname

.....

Schule

vom bis im Betriebspraktikum bei

.....
Praktikumsbetrieb

verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogene Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikantin/Praktikant

.....
gesetzl. Vertreterin/Vertreter

^{*)} Betrifft Praktika in denen dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt.

Informationen zum Betriebspraktikum

(Bitte an den Praktikumsbetrieb weiterreichen)

-Onlinefassung <http://berufliche.bildung.hessen.de> -

Merkblatt zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern¹

Die nachfolgenden Auszüge aus dem „Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen mit Richtlinien“ (Erlass vom 17. Dezember 2010, ABl. 01/2011) geben Zielsetzungen und Organisation des Praktikums, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Ziele

Die vielfältigen Bildungsgänge allgemeinbildender und berufsbildender Schulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Betriebe.

Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Sie erleichtern handlungsorientierte Arbeitsformen im Unterricht und fördern den Einstieg in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenstundentafeln bei berufsbildenden Schulen Bestandteile des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin oder des Schülers liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Im Rahmen der Berufsorientierung sollen sachkundige Personen in die Vor- und Nachbereitung des Praktikums einbezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Betriebsangehörige, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebsräte oder Personalräte und das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen sowie in Krankenhäusern) Kenntnis von personenbezogenen Daten, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten* (Anlage 4) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

¹ Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen Erlass vom 20.12.2010, ABl.ABl. 01/2011

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen hin und klären die Schülerinnen und Schüler altersangemessen über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Ausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz- JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung) und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1) - Jugendliche o-der Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3). Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (§ 9 JArbSchG), über Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG), über Urlaub (§ 19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21 JArbSchG) nicht in Betracht.
- Die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - 1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen**
 - a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
 - b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
 - c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;
 - d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
 - 2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.**
- In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.
- Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 JArbSchG).
- Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 i. V. m. § 4 Abs. 2 JArbSchG).
- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

- Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.
- Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen die am Praktikum Teilnehmenden nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumsstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.500,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Haftpflichtdeckungsschutz").

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten* (Anlage 4) durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin / den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081 / 006 der

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178-0
Telefax: 0611 178-2700

gemeldet.

Beurteilungsbogen Sozialpraktikantin/ Sozialpraktikant

Name der Einrichtung

Name der Schülerin/ des Schülers

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner in der Einrichtung

Berufsfeld/ Tätigkeitsbereiche

O.g. Schüler/ Schülerin hat vom 15.06.2020 bis zum 25/26.06.2020 in unserem Haus ein Praktikum absolviert.

Seine Leistungen beurteilen wir wie folgt*: (bitte ankreuzen)

Indikatoren:	1	2	3	4	5	6
Pünktlichkeit						
Verhalten gegenüber Vorgesetzten (Höflichkeit/ Respekt)						
Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern (Höflichkeit/ Respekt)						
Verhalten gegenüber betreuten Personen/-gruppen						
Interesse an betrieblichen Abläufen						
Arbeitsqualität						
Arbeitstempo						
Arbeitsbereitschaft						
Auffassungsgabe/ Verstehen von Arbeitsaufträgen						
Zuverlässigkeit						
Teamfähigkeit						
Selbständiges Arbeiten (sofern möglich)						
Leistungsbereitschaft/ Motivation						
Konflikt- und Kritikfähigkeit						
Kommunikation (z.B. zuhören, nachfragen, aufgeschlossen sein)						
Weitere Kommentare/ Bemerkungen (ggf. Extrablatt beifügen)						

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____ davon unentschuldigt: _____

Datum, Unterschrift der betreuenden Ausbilderin/ des betreuenden Ausbilders, Stempel der Einrichtung

*1 = beste Bewertung/ 6 = schlechteste Bewertung

Mögliche Praktikumsstellen – Übersicht von A-Z (Auswahl)

KINDERGÄRTEN NUR NACH VORHERIGER ABSPRACHE

- Albrecht-Strohschein-Schule, Marxstr. 22, 61440 Oberursel
- Altkönigschule (Ganztagsschulprogramm), Le-Lavandou-Str.4,61446 Kronberg
- Altkönig-Stift e.V., Feldbergstr. 13-15, 61476 Kronberg (Ansprechpartnerin Frau Kiel)
- Asklepios Klinik (Pflegedienstleitung), Asklepiosweg 15, 61462 Königstein-Falkenstein
- avendi Senioren-Service GmbH, Untergasse 27b, 61449 Steinbach
- Bad Homburger Waldkindergarten e.V., Amalienschneise 10, 61350 Bad Homburg
- Bahnhofsmission Frankfurt a.M., Mannheimer Str. 4, 60129 Frankfurt
- Caritasverband Hochtaunus/ Caritas Beratung, Gartenstr. 23, 61449 Steinbach
- Connect, Am Auernberg 2, 61476 Kronberg
- Domicura Hochtaunus GmbH, Kirchgasse 2, 61449 Steinbach
- DRK Campus Kronberg, Geschwister-Scholl-Str. 28, 61476 Kronberg
- Ev. Familienbildung Main-Taunus, Königsteiner Str. 69, 65812 Bad Soden
- Ev. H. Georggemeinde, Untergasse 29, 61449 Steinbach
- Ev. Jugend im Dekanat Kronberg, Händelstr. 52, 65812 Bad Soden
- Ev. Markus-Gemeinde, Friedrichstr. 50, 61476 Kronberg
- Evangelische Familienbildung, Händlerstr. 52, 65812 Bad Soden
- Evangelische Martin-Luther-Gemeinde, Heinheimer Str. 41a, 64289 Darmstadt
- EVIM Gemeinnützige Altenhilfe GmbH, Europaring 19, 65824 Schwalbach
- Frankfurter Tafel e.V., Riederhofstr. 14b, 60314 Frankfurt
- Geschwister-Scholl-Schule, Eschborner Str. 2, 65824 Schwalbach
- Gönül Alkan (Neurologie/ Psychatrie), Glauburgstr. 64, 60318 Frankfurt
- Grundschule Falkenstein, Scharderhohlweg 3, 61462 Falkenstein
- Grundschule Mammolshain, Vorderstr. 1, 61462 Mammolshain

- Helen-Keller-Schule, Im Portugal 15, 61440 Oberursel
- Hofreite GmbH, Gartenstr. 9, 65760 Eschborn
- Hospiz St. Barbara, Kronberger Str. 7, 61440 Oberursel
- Kath. Hochschulgemeinde, Siolistr. 7, 60323 Frankfurt
- Kath. Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus, Georg-Pingler-Str. 26, 61262 Königstein
- Kath. Pfarrei St. Ursula Oberursel-Steinach, Untergasse 27, 61449 Steinach
- Kinderförderzentrum Therapeutisches Reiten, Josef-Bautz-Str. 4, 60437 Frankfurt-Kalbach
- Kinderhospital Clementine, Theobald-Christ-Str. 16, 60316 Frankfurt
- Klinik Hohe Mark, Friedländerstr. 2, 61440 Oberursel
- Klinik Königstein der KVB (Pflegedienst), Sodener Str. 43, 61462 Königstein
- Kliniken des Main-Taunus- Kreises GmbH (Bereich 1), Kronberger Str. 36, 65182 Bad Soden
- Klinikum Frankfurt Höchst (Station A12L), Gotenstr. 6-8, 65929 Frankfurt
- Kursana Villa Königstein, Bischof-Kaller-Str. 1, 61462 Königstein
- Kursana Villa Oberursel, Epinayplatz 1, 61440 Oberursel
- Logopädische Praxis Kaestner&Lucassen, Dornbachstr. 30, 61440 Oberursel
- Oberurseler Werkstätten, Oberurseler Str. 86-88, 61440 Oberursel
- Peoples Theater e.V., Ferdinand-Porsche-Str. 2, 63073 Offenbach
- RaUM Einrichtung für Kinder und Teenies, Wolf-Heidenheim-Str.7, 60489 Frankfurt
- Schule am Sommerhoffpark, Gutleutstr. 295-301, 60327 Frankfurt
- Seniorenstift Kronthal, ImKronthal 7-11, 61476 Kronberg
- Seniorenwohnanlage Rosenhof, Am Weißen Berg 7, 61976 Kronberg
- St. Elisabethen Krankenhaus, Ginnheimer Str. 3, 60487 Frankfurt
- Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum (Wohngruppe Eschborn), Borggasse 1, 65760 Eschborn